Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/8 89/16/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1990

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §10 Z3;
GGG 1984 §13;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 347;

Rechtssatz

Die Gebührenpflicht kann noch innerhalb der für einen Berichtigungsantrag offenstehenden Frist geltend gemacht werden. Die Unterlassung des Hinweises auf die gesetzliche Grundlage der Gebührenfreiheit in der Eingabe ... bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gebührenpflicht bewirkt nicht Präklusion (Hinweis E 10.3.1988, 87/16/0072).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160117.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at